xx.xx.2026 (Stand: xx.xx.2026)

Reglement über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR-Reglement; KiöRR; SSSB 423.1); Teilrevision

Der Stadtrat von Bern beschliesst

I.

Das Reglement vom 2. März 2017 über die Spezialfinanzierung für Kunst im öffentlichen Raum (KiöR-Reglement; KiöRR; SSSB 423.1) wird wie folgt geändert (Änderungen *kursiv*):

Art. 2 Einlagen

1 unverändert

2 unverändert

3 unverändert

4 unverändert

5 unverändert

6 Einlagen sind nur so weit möglich, als der Saldo der Spezialfinanzierung zwei Millionen Franken nicht überschreitet. Massgebender Stichtag ist jeweils der 31. Dezember. Einlagen von Dritten sind von dieser Beschränkung ausgeschlossen.

Art. 3 Entnahmen

1 unverändert

2 Eine Entnahme für ein mobiles bleibendes Kunstwerk darf 50 000 Franken und für ein immobiles bleibendes Kunstwerk *500 000* Franken nicht übersteigen.

3 unverändert

II.

Keine indirekten Erlassänderungen.

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Gemeinderat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens der Änderungen des Reglements.

Bern, DATUM

NAMENS DES STADTRATS

Die Präsidentin:

Die Leiterin der Parlamentsdienste:

Änderungen

Datum Erlass / Änderung	*Beschluss*	*Geänderte Artikel*	*Inkrafttreten / Stand ab*
2. März 2017		Ersterlass	1. Juli 2017